**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 92 (1992)

**Artikel:** Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden

Generalkonzils von 1431-1449

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** Das baslerische Geleit für das Konzil ; Abhängigkeit und

Eigenständigkeit des Textes

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118314

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aus bestem Gewissen entschuldigten, hielten sich die paar versammelten Kirchenvertreter für genötigt, am 30. Juli eine frühere Bulle, die einst das Konzil von Konstanz erlassen hatte, neu zu publizieren und der Christenheit ins Gedächtnis zu rufen, dass alle darin ausgesprochenen fürchterlichen Drohungen noch immer Geltung hätten<sup>51</sup>. Die Bulle hatte bereits früher als kirchliche Unterstützung weltlicher Schutzmassnahmen, insbesondere der Reisegeleite, gedient, indem sie die lange Serie aller erdenklichen schwersten Kirchenstrafen samt ihren empfindlichsten sozialen, rechtlichen und politischen Folgen in umständlichster Ausführlichkeit und mit möglichst beängstigenden Details zur Abschreckung all jener Frevler aufgezählt hatte, welche Konzilsteilnehmer auf ihren Reisen zu belästigen, festzunehmen und auszurauben wagten. Wer das alte Produkt in Basel beschaffte, ist unbekannt. Seine Veröffentlichung aber war ein drakonischer Notbehelf von gefährlich unsicherem Wert, da er die Schuldigen jedermann, selbst erbärmlichsten Angreifern opferte52. Indessen brüteten die Basler Räte noch während des ganzen August – nicht ohne Unterstützung der Konzilsväter – über der Formulierung des geforderten Geleits.

# Das baslerische Geleit für das Konzil; Abhängigkeit und Eigenständigkeit des Textes

Doch am 1. September 1431 lag das Schreiben vor. Es berücksichtigte die Anweisungen des Königs und übernahm sie stellenweise im Wortlaut, enthielt aber verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen<sup>53</sup>. Obwohl die Basler bisher nie einen salvum conductum abgefasst hatten, zeigten sie sich durchaus auf der Höhe der juristischen Anforderungen, und etwas anderes hätte ein gesunder Ehrgeiz gar nicht zugelassen, denn ihre Rechtskenntnisse hatten ihnen längst einen kleinen Ruhm bei Nachbarstädten verschafft<sup>54</sup>. Gewiss hatten sie jetzt manches von den Konzilsherren dazugelernt, aber sie hatten doch schon verschiedene tüchtige Kanzlisten und Schreiber mit guter Bildung beschäftigt, so Johann Erhart und Konrad Kilwart, und viel Verlass war auch auf den bischöflichen Offizial Heinrich

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>Text bei Ragusa, Init., S. 93 f. – Letzte Veranlassung zur Publikation der Bulle war ein Überfall Petermanns von Morimont auf Konzilsteilnehmer; vgl. CB, Bd. 2, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>Ragusa, Init., S. 100; hier auch über Friedensbemühungen und eine Treuga.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 284, S. 281 f.; Ragusa, Init., S. 101 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Wackernagel, Bd. 1, S. 544.

Beinheim. Ihre Archivalien waren bereits soweit geordnet, dass man Gewünschtes leicht finden, auch vergleichen und kopieren konnte<sup>55</sup>. Übrigens konnten die Basler direkt oder indirekt Geleitbriefe der Städte Konstanz und Siena konsultieren und aus ihnen Anregungen schöpfen und erfahren, was zu erwähnen wichtig sei, um einer grossen Menge hoher geistlicher und weltlicher Herren gerecht zu werden, gleichzeitig aber die eigenen Interessen nicht zu vernachlässigen. Wieviele gute Gedanken die Basler zum Geleitbrief selber beisteuerten, wissen wir nicht. Mag sein, dass dieser zu guter Letzt etwas anders lautete, als es den Konziliaristen am liebsten gewesen wäre.

Er richtete sich an Fürsten, Herren und überhaupt alle, die ihn lesen oder hören würden, bezog sich auf Entscheide von Päpsten und von vorausgehenden Konzilien, berief sich speziell auf das Verlangen des Königs, dem neuen Konzil volle Sicherheit zu gewähren, und erklärte, dass der Bürgermeister Henman von Ramstein mit dem Rat im Namen der ganzen Einwohnerschaft den geforderten und nötigen Schutz verbürge, und machte klar – denn das war man sich schuldig -, dass man schon in der Vergangenheit es an Schutz nicht habe fehlen lassen. Aus einer Überprüfung der gleichzeitigen deutschen und lateinischen Fassungen lässt sich ersehen, dass assecurare soviel bedeutete wie «trösten», also «schlichtes» Geleit, und das war es, was die Räte als erstes versprachen, und zwar in civitate, nur in der Stadt; das genügte, da der König seine Forderung ebenfalls auf die Stadt beschränkt hatte. Der Wunsch einiger Konzilsherren nach Schutz der Basler auf ihrem äusseren Territorium und dem ihrer Verbündeten wurde im Text also nicht berücksichtigt; man konnte ihm dennoch von Fall zu Fall nachkommen.

Das blosse assecurare erhielt aber sogleich eine Ergänzung durch das Wort salvas conducere, das nachher noch verdeutlicht wurde: der Rat biete nostrum et nostri corporis liberum et plenissimum salvum conductum, zu deutsch unser und unser gemeinden fries und aller volkommenstes geleit. Uneingeschränkt also sollte der Conduct sein und alle erdenklichen Schutzarten umfassen, bewaffnete Begleitung so gut wie Passbriefe, Schutz vor Arretierung, Schutz gegen Selbsthilfe und was sonst in der Bannmeile möglich oder durch besondere Umstände nötig werden konnte. Die zeitliche Gültigkeit wurde – gemäss königlicher Anordnung – mit der Dauer des Konzils und den nachfolgenden vier Monaten bestimmt, ja die Basler gedachten noch des Falls, dass jemand erkranke, und bekundeten den Willen, einem Betroffenen und seinen Dienern so lange Sicherheit zuzubilligen, bis

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup>Karl Mommsen, Die ältesten Ratsbücher, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt, 1963, S. 31 ff.

er abzureisen in der Lage wäre. Auf diese humane Bestimmung kamen sie wahrscheinlich nicht von sich aus; denn die gleiche Gefälligkeit hatten schon die Sienesen verheissen<sup>56</sup>, und sie werden in diesem Punkt als Vorbild gedient haben, wie denn auch die baslerische Formulierung occasione vel causa (gemeint sacrosancti concilii) auf sienesischen Einfluss zu verweisen scheint; der König jedenfalls hatte sich auf die blosse causa beschränkt, was zu grossen Diskussionen über den Sinn des Wortes hätte führen können. Überdies zählten die Basler wie vor ihnen die Sienesen die Arten von Habe auf, die zusammen mit den Besitzern sichergestellt werden sollten (der König hatte sich auch das ersparen können); sie nannten die Besucher samt suis familiaribus, rebus, equis, vallisiis, arnesiis, jocalibus rebus et aliis quibuscumque bonis, und wenn diese Aufreihung irgendwelchem Geleitmuster entnommen sein könnte, so ist doch näherliegend, wieder das sienesische Schreiben als Vorlage anzunehmen, so präzis ist die Übereinstimmung an dieser Stelle. Schliesslich waren die Konzilsväter, die den Ratsherren beistanden, sieben Jahre früher auch in Siena gewesen, und namentlich Johannes von Ragusa hatte sich schon dort mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit um genaue Formulierungen des Geleitbriefes bemüht. Gelobten darauf die Basler, ihre Verpflichtungen gegenüber der Generalsynode durch keine anderen einzuschränken, so taten sie es wiederum in der höchst umständlichen Aufzählung aller möglichen Abmachungen und Vereinbarungen, die man völlig gleich schon im sienesischen Geleitbrief lesen kann.

Doch weit wichtiger als diese Abhängigkeit ist die von den Baslern selbständig ausgedachte Rechtsordnung. Ihre Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte modifizieren und ergänzen die einschlägigen Befehle Sigismunds; auch setzen sie sich entschieden von Bestimmungen der Konstanzer und Sienesen ab. Dabei sind es gerade diese Angaben über die Kompetenzen der Gerichte, die den Hauptinhalt des Geleits ausmachten.

Von den Konstanzer Behörden, die anno 1413 unter Berücksichtigung von Vorschriften des Königs und Wünschen des Papstes Johann XXIII. ein Geleit abgefasst hatten<sup>57</sup>, konnte Basel darum nur geringe Anregung empfangen, weil jene den Text sehr kurz und allgemein gehalten hatten. Sie versprachen damals allen geistlichen Konzilsteilnehmern, insbesondere den Kurialen aus Rom, ihre Immunität zu verbürgen, die vor weltlichen Gerichten schützte, und sie zeigten sich auch gewillt, die päpstliche Gerichtshoheit über alle

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Text des sienesischen Geleits bei Ragusa, Init., S. 21 f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Mansi, Bd. 26, col. 1 f., 6 ff.

diese Geistlichen in der Stadt Konstanz anzuerkennen, ausdrücklich für geistliche wie für weltliche Streitsachen. Zudem erklärten sie sich bereit, jedesmal Recht zu schaffen, wenn Personen, die der städtischen Gerichtbarkeit unterstanden, sich gegen Konzilsgäste vergingen. Sie sicherten dies zu, jedoch so, dass sie Gegenrecht beanspruchten für den Fall, dass umgekehrt Konzilsgäste einem Bürger Unrecht täten. Mit nur wenigen Bestimmungen schied man zwischen bürgerlicher und kirchlicher Sphäre und überging die Möglichkeit, dass innerhalb der kirchlichen zwischen Papst und Konzil ein Streit um Jurisdiktion und anderes ausbrechen könnte. Freilich kam dann der Tag, da dieser Streit ausbrach und das Konzil – ohne Papst – über alles allein entschied.

Den Sienesen war die Spannung zwischen Papst und Konziliaristen kein Geheimnis, als sie anno 1424 mit Papst Martin V. – unmittelbar vor Beginn der Synode in ihrer Stadt – eine Reihe von Abmachungen trafen<sup>58</sup>. Sie kamen den Wünschen des Papstes im Geleitbrief sehr weit entgegen, um sich dabei versichern zu lassen, dass er seinerseits in die weltlichen Angelegenheiten der Stadt sich nicht einmischen werde. Hingegen vernachlässigten sie in so hohem Masse, an irgendwelche Rechte des Konzils auch nur zu denken, dass entschiedene Konziliaristen (von der Art Johanns von Ragusa) sich vor Empörung kaum fassen konnten. Diese beanstandeten im Geleitvertrag vor allem die Paragraphen über die Rechtsprechung, in denen sämtliche Konzilsteilnehmer mit ihren Streitfällen den päpstlichen Offizialen zugeordnet wurden, sodass – laut Protest – der Papst das ganze Konzil beherrsche, sogar in weltlichen Belangen, temporaliter. Um das Schlimmste zu verhüten, erkämpfte man sich einen besonderen Geleitbrief zum Schutz der konziliären Interessen, und das erwirkte Schreiben, das dem Abkommen der Sienesen mit dem Papst zwar nicht direkt widersprechen konnte, gelobte immerhin die Vorsorge für die plenissima securitas des Konzils<sup>59</sup>. Es ist eben jenes Dokument, das den Baslern – streckenweise – zum Vorbild diente, und Johann von Ragusa muss an seiner Abfassung beteiligt gewesen sein.

Die den Papst begünstigenden Haltungen der Städte Konstanz und Siena sollten in Basel keine Nachahmung finden; dafür wollten Johann von Ragusa und Johann Palomar Sorge tragen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die beiden, als sie in Nürnberg vom König Schutzbriefe erbaten, mit ihm gleich auch deren Inhalt und somit die Frage der Rechtsprechung am Konzilsort

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup>Ragusa, Init., S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>Ragusa, Init., S. 14 ff.; die Paragraphen 12–14 S. 17.

erörterten. Sie werden ihm Vorschläge unterbreitet haben, die der König nach Gutdünken annahm oder änderte, sodass er den salvum conductum, den er den Baslern vorschrieb, als Ausdruck seiner Überzeugung ausgeben konnte. Das Wichtigste lag in des Königs Bestimmung, dass alle Konzilsteilnehmer entweder der Rechtsprechung des Papstes, wenn er anwesend sei, oder dann der seines Stellvertreters und Präsidenten des Konzils unterständen: sub potestate et iurisdictione domini nostri pape, si ibi fuerit, vel presidentis loco sui et sacri concilii 60. Ob die beiden Konziliaristen mit dieser Wendung ganz zufrieden waren, bleibe dahingestellt; von Präsident Cesarini durften sie annehmen, er werde die Sache des Konzils hochhalten, notfalls sogar gegen den Papst, ob dieser anwesend wäre oder nicht.

Im königlichen Schreiben müssen nun aber die Basler Räte einen Hinweis auf ihre eigenen Rechte vermisst haben; nur von ihren Pflichten war darin die Rede und von dem, was sie nicht tun sollten. Auch durften sie wohl behaupten, über die verschiedenartigen Konzilsgäste werde allzu pauschal verfügt. Sie unternahmen es daher, die eben zitierten Wendungen zu ergänzen. Bei den herrschenden Verhältnissen bedeutete das Geleit einen zu Gunsten der Fremden verstärkten Stadtfrieden, was zur Folge haben musste, dass ein Verstoss gegen diesen Frieden mit besonders strengen Massnahmen zu verhindern und – wenn er sich trotzdem ereignete – mit ausnehmend harten Strafen zu büssen war. Nun nahmen die Räte eine Einteilung vor, indem sie erstens die Stadtbevölkerung nach Gruppen schieden und zweitens auch die Konzilsgäste verschiedenen Ständen zuordneten. Zu ihrer städtischen Jurisdiktion und Strafgewalt rechneten sie Mitbürger und andere; und diese andern waren sowohl Einwohner, die kein Bürgerrecht hatten, wie auch – so muss man vermuten – irgendwelche Fremde, die nicht occasione vel causa concilii in Basel weilten. Einem geltenden Brauch entsprechend durften sich die Räte diesen Fremden gegenüber auf das forum delicti commissi oder das forum arresti berufen<sup>61</sup>. Wenn sich aus den genannten Gruppen jemand gegen die Sicherheit des Konzils und allgemein gegen das Geleit verfehlen oder sonst ein Unrecht begehen würde, so wollten sie dafür sorgen, dass er getadelt und gebüsst werde, und zwar gemäss herkömmlichen Gesetzen und nach Brauchtum der Stadt: emendare volumus secundum civitatis nostre jura et consuetudines. Aus guten Gründen verwahrten sie sich damit gegen eine Berücksichtigung fremder, auch kirchlicher Rechtsvorstellungen. Hierauf wandten sich die Räte mit geradezu hörbarer Vorsicht jenen Perso-

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>Die Wiederholung weiter unten im Text ist leicht variiert.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Haferlach, S. 31 ff.

nen zu, die causa concilii in Basel weilen würden (occasione fehlt da wohl nicht zufällig) und bedachten dabei den Fall, dass auch jemand aus dieser Gruppe sich in gleicher Weise vergehen könnte. Indem sie sich der geistlichen Sphäre näherten, wagten sie nur noch zu wünschen, und eben hier vor allem meint man die Redaktion der Theologen zu fassen. Desideramus, heisst es da, ein schuldig gewordener Konzilsbesucher möge auf einen Wink entweder des Papstes oder des Königs und des Konzils oder ihrer Beauftragten getadelt und gebüsst werden: corrigi et emendari ad nutum sanctissimi ... domini nostri ... pape moderni nec non illustrissimi ... Romanorum regis, sacrosanctique concilii aut eorum, qui per eos ad hoc fuerint deputati ... In ihrer Ehrerbietung scheinen die Räte schwere Vergehen eines hohen Geistlichen kaum erwogen zu haben, wogegen einst Siena noch unverhohlen mit der Möglichkeit gerechnet hatte, dass ein Konzilsteilnehmer in flagranti crimine ertappt werde und debeat puniri62. Das eigentlich Beachtenswerte ist aber die zwischen Papst und Gesamtkonzil eingefügte dritte Gerichtsinstanz, die des Königs als eine am Konzil zum mindesten vertretene. In einem ungeschickten Nachsatz wurde präzisiert, dass die hohe und niedere Geistlichkeit, sämtliche Kleriker und ihre Diener dem Papst, dessen Stellvertreter und dem Konzil zur Rechtsprechung überlassen würden, also jedenfalls einem geistlichen Gericht, dass die Laien aber, obwohl causa concilii nach Basel gekommen, dem König und seinen Beamten zu unterstellen seien.

Es mag verwundern, dass der König nicht von sich aus für die Wahrung seiner Rechte in der Konzilsstadt vorgesorgt hatte. Man kann zur Erklärung sagen, das Selbstverständliche habe nicht festgelegt werden müssen. Tatsächlich galt noch immer – wenigstens für Reichsboden und Reichsstädte –, dass dem König, wo er einziehe, die (weltlichen) Gerichte «ledig» würden den König, wollte Basel offenbar vorbeugen, möglicherweise in der unausgesprochenen Absicht, den Status einer Freistadt zu verteidigen. Selbst für die Konzilszeit, ja bei Anwesenheit Sigismunds oder seines Stellvertreters wollte die Stadt – dies geht aus dem Text klar hervor – ihre Gerichtshoheit über alle Einwohner einschliesslich derjenigen Fremden wahren, die mit dem Konzil nichts zu schaffen hatten. Dem König und seinen Beamten sollte nur die Rechtsprechung über diejenigen Laien zustehen, die zwar zu den Konzilsbesuchern gehörten, aber

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup>Ragusa, Init., S. 17, 20.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup>Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 12. Auflage, München 1971, Kap. 28 II 1 und Kap. 34 I 1.

nicht Diener von Geistlichen waren. Diesen Sachverhalt zu klären und zu formulieren, dürfte einiges Kopfzerbrechen gekostet haben. Dagegen war die Immunität der Geistlichen anzuerkennen weniger schwierig.

Es konnte nun gar nicht anders sein, als dass in der Menge der erwarteten Konzilsgäste und ihrer Diener sich manche befanden, die bereits in eine Fehde oder sonst einen Streit mit Baslern (Rittern, Geistlichen, Kaufleuten, Handwerkern) verwickelt waren (es kam zum Beispiel später mit Friedrich III. ein Diener, der einen Basler Schultheissensohn erschlagen hatte<sup>64</sup>) oder dass solche eintrafen, die einem Basler grosse Summen schuldeten oder als Mitbürger solcher Schuldner ususgemäss haftbar gemacht werden konnten<sup>65</sup>. Sie durften ihre Furcht ablegen, denn ihnen galt das Versprechen, sie im Stadtbereich nicht zu belästigen oder belästigen zu lassen. Und dieses als Zusatz zur Respektierung des geistlichen und des königlichen Gerichts für alle Geleitverletzungen, die durch Konzilsbesucher erst während ihres Aufenthaltes in Basel noch geschehen würden. Nur für einen einzigen Fall versuchte die Bürgerschaft sich eine gerichtliche Mitsprache zu retten. Sollten Konzilsgäste, geistliche und weltliche, Geldschulden machen, und zwar während des Konzils und in der Stadt, dann sollte gemäss dem Wunsch des Rates ein Gremium von Deputierten, teils des Konzils, doch teils auch der Stadt, darüber befinden. Zweifellos wusste man von den bösen Erfahrungen, die man in Siena gemacht und wie dort nur die Schliessung der Stadttore die Ausreisewilligen zum Zahlen bewogen hatte<sup>66</sup>.

In Konzilssachen sich ungebeten nicht einzumischen, versprachen die Basler unumwunden. Aber den Gehorsam gegenüber Papst und Konzil beschränkten sie vorsichtig auf eben diese Sachen sowie auf die Stadt, ja auch auf Erlaubtes und Ehrenhaftes, als hätten sie selbst anderes befürchtet, zudem auf ihr Können und Vermögen (posse). Ob sie es ahnten oder nicht: das Ausmass der konziliären Befehlsgewalt gab ihnen später sehr zu schaffen<sup>67</sup>. Schliesslich siegelte man, nannte jedoch nicht das magnum sigillum, sondern das maius sigillum nostrum secretum. Nur die deutsche Fassung sprach weniger skrupelhaft von grosz ingesigel. An der überlieferten Urkunde hängt es nicht mehr, doch wird man ein weniger grosses für das grosse verwendet

<sup>64</sup> Segovia, Bd. 2, S. 1238. - RTA, Bd. 17, Nr. 17, S. 42.

<sup>65</sup> Haferlach, S. 26, 33 und öfters.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup>Ragusa, Init., S. 52. – Die Angst, dass die Gäste abreisten, ohne gezahlt zu haben, kannte man auch in Konstanz, vgl. Caro (oben Anm. 17), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Siehe unten.

haben<sup>68</sup>, da von Sigismund die Bestätigung jener Privilegien vorlag, die sein Vater Karl IV. den Baslern gewährt hatte. Diese brauchten also ihre Sparprinzipien nicht zu verleugnen<sup>69</sup>.

Das in baslerischen Urkundenbüchern edierte Original liegt in Dijon<sup>70</sup>, und richtig gehörte eine burgundische Gesandtschaft zu den frühesten Empfängern eines solchen Geleits. Für eine andere Gesandtschaft, die von Venedig kam, wurde im gleichen Original als Ergänzung die Zahl der genehmigten Pferde auf hundert angesetzt, wobei man gehofft haben wird, dass nur wenige Herrschaften mit solchem Gepränge und Machtaufgebot einreiten würden, da man sonst wegen Platzbeschaffung und Futtervorsorge ganz unlösbare Probleme befürchten musste<sup>71</sup>. Wie aber die Geladenen zum Schutzbrief gelangten oder der Schutzbrief zu ihnen, war von Fall zu Fall etwas verschieden. Im allgemeinen haben die Mächte durch Boten beim Konzil und bei der Stadt ihre Ankunft zum voraus angekündigt, sodass bei dieser Gelegenheit das Geleit besprochen werden konnte. Das gesiegelte Schreiben, vielmehr eine beglaubigte Kopie davon, scheint man aber den zurückreisenden Boten nicht ohne weiteres mitgegeben zu haben. Im Fall der Böhmen war es sicher anders<sup>72</sup>. Basel sparte auch bei der Ausfertigung und rechnete mit Verlusten und Missbrauch auf den Reisewegen, verfocht also – da der Geleitbrief ohnehin nur für die Stadt galt - die Meinung, ihn vorzulegen sei früh genug, wenn die Herrschaften sich an der Banngrenze zeigten, und barg die Kostbarkeit nachher wieder an einem sicheren Ort. Übrigens wurden offenbar Personen und Gruppen selbst verschiedener Herkunft womöglich mit dem einen und gleichen Pergamentstück gesichert. Unter Umständen war dann ein Zusatz nötig von der Art, wie er im angegebenen Original im Hinblick auf die Venezianer angefügt wurde. Über Schutzmassnahmen und Strafen steht darin nichts Konkretes.

Gerne wüsste man auch, erfährt es aber nicht, wer von seiten der Basler an der Ausarbeitung des Textes beteiligt war. Vermuten darf man, dass der schon genannte bischöfliche Offizial Heinrich von

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Heusler, Anhang: «Über die Basler Rathssiegel». – Guido Weber im Neujahrsblatt der GGG, Nr. 125, 1947. – Kunstdenkmäler der Schweiz, Basel, Bd. 1, ed. H. Baer und F. Maurer, 1932. Abbildungen nach S. 14. Das grosse Stadtsiegel hat 72 mm im Durchmesser, das Sekretsiegel, das bis 1406 verwendet wurde, hatte 51 mm, wurde 1408 durch ein ähnliches ersetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 93, S. 92 zum 3. April 1415; die Bestätigung Nr. 321 und 322, S. 339 ff. aus dem Jahr 1433.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Nach diesem wird hier fortwährend zitiert; vgl. oben Anm. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Über solche Notsituation und Verkauf von Pferden: CB, Bd. 1, S. 76, 261 f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>Siehe unten S. 52 ff.

Beinheim mit gutem Rate beistand<sup>73</sup>. Der im Interesse des Konzils ausgeübte starke Einfluss Johanns von Ragusa ist bereits erwähnt worden. Als Dominikaner (Prediger) war er in der baslerischen Niederlassung seines Ordens gleichsam zu Hause und konnte dank der Unterstützung durch Ordensbrüder, wie zum Beispiel Johann Nider, besonders leicht den Zugang zu den Behörden finden.

Im Oktober wurde der Geleitbrieftext über die Alpen zu Eugen IV. gebracht. Dieser Papst, der zum Basler Konzil noch keine eigene Meinung hatte äussern können, erhielt nun immerhin die Erlaubnis, im übersandten Schreiben nach seinem Gutdünken Zusätze und Streichungen vorzunehmen<sup>74</sup>. Er liess aber – durch falsche Nachrichten missleitet - zu jener Zeit den Gedanken an eine tatkräftige Förderung der ihm allzu fern gelegenen Versammlung fallen. König Sigismund hingegen war mit den Abmachungen, die in Basel getroffen wurden, offenbar zufrieden. Er bekundete sein Wohlwollen in einem Privileg vom 28. Oktober 143175, in dem nicht bloss alte Zugeständnisse Karls IV. bestätigt wurden, sondern auch die städtischen ufsecz und ungelt auf Wein, Korn und andere Waren Billigung fanden. Die Selbstbesteuerung Basels, von den Bischöfen immer wieder angefochten und nicht von allen Bürgern stets akzeptiert, wurde hier zur Notwendigkeit erklärt; sie sollte gemäss königlichem Entscheid zum Bestreiten städtischer Bedürfnisse und solcher in den Schlössern und Gebieten von Liestal, Waldenburg und Homburg dienen, dann besonders auch zur Ausbesserung der wege, stege und strassen, die jerlichs und von tag zu tag gekrencket werdent. Zu diesem Zweck sollten die Basler ein – zwar bescheidenes - Brücken- und Weggeld erheben dürfen, das allerdings niemand beschweren sollte. Zudem sollten baslerische Güter, da sie von Steuern immer frei gewesen, weiterhin steuerfrei bleiben, wo immer sie liegen mochten. Verstösse gegen diese Gebote sollten jedesmal (gleich wie von Geleitsverstössen gesagt wurde) mit hundert Mark lotiges goldes gebüsst werden, halb zu Gunsten der Reichskammer und halb zu Gunsten der privilegierten Stadt. Ein Hinweis auf das dort tagende Konzil fehlt im Dokument, doch darf man annehmen,

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Wolfgang D. Wackernagel, Heinrich von Beinheim, an ecclesiastical judge of the 15th century, in: Essays in legal history in honor of Felix Frankfurter, 1966, S. 276 ff. – H.-R. Hagemann, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 78 (1961), S. 140–297, speziell S. 147. Beinheim wurde Protonotar des Konzils; vgl. Segovia, Bd. 1, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup>CB, Bd. 2, S. 549.

<sup>75</sup> BUB, Bd. 6, Nr. 285, S. 285 ff.

dass die Basler den König auf ihre neuen, mit dem Geleit übernommenen Dienste aufmerksam gemacht hatten und deshalb zwar nicht ein offen deklariertes Geleitgeld, aber doch einen Ersatz dafür zugestanden erhielten. Übrigens erfährt man aus einer anderen Quelle, dass auf die für das Konzil bestimmten Waren kein Zoll erhoben werden sollte<sup>76</sup>.

## Einladung der Böhmen durch das Konzil

Indessen war ungewiss geblieben, ob wegen der Unruhen in der Umgebung die Kirchenversammlung nicht doch in eine andere Stadt verlegt werden müsse. Ein Ritter Arnold aus Basel (wohl identisch mit dem gleichnamigen Ritter von Ratperg, Ratsherr, und in den dreissiger und vierziger Jahren regelmässig Bürgermeister) bot denjenigen Konzilsherren Geleit, die führende Kriegsleute aufsuchten, um einen Waffenstillstand zu erwirken. Der gleiche Ritter Arnold und ein Johann Hosemberg (? soll wohl Henman Offenburg bedeuten) begleiteten Konzilsherren nach Laufenburg, als der päpstliche Legat Cesarini abgeholt werden sollte<sup>77</sup>. Mit der Ankunft dieses Kardinals am 9. September 1431 erhoffte man sich für das Konzil festeren Stand und erheblichen Aufschwung. Wahr ist, dass dank seinem Einsatz die Auflösung der Versammlung vorerst verhindert wurde.

Er, der vom Papst zur Leitung des Konzils bestimmt war, hatte die Niederlage eines Kreuzheeres im Kampf gegen die Hussiten beim böhmischen Taus miterlebt und brannte jetzt, da die Waffengewalt als Mittel zur Bekehrung so völlig versagt hatte, auf einen wiederholten Versuch, durch Glaubensgespräche zum Ziele zu gelangen, wozu der Boden besser bereitet war als früher, weil jene Gegner, von getätigten und erlittenen Kriegsgreueln erschöpft, auch ihrerseits den Wunsch nach einer Verständigung nährten. Schon am 15. Oktober sandten die Konzilsherren, die nun die Verhandlungen mit den Böhmen zu ihrer vordringlichsten Aufgabe machten, eine Einladung (mit den Anfangsworten: *Compulit nos caritas Christi*) nach Prag (zur Sicherheit in dreifacher Ausfertigung), und wenn diese viel zu väterlich herablassend tönte, um dem Geschmack der Angesprochenen zu genügen, so enthielt sie doch die denkbar besten Versprechen für ein allersicherstes Geleit<sup>78</sup>. Das war ja zuerst das Wichtigste, die Böhmen

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup>CB, Bd. 2, S. 238, auch S. 191. Vgl. Heusler, S. 293.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup>Ragusa, Init., S. 103, 113. – Vgl. auch Segovia, Bd. 1, S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Ragusa, Tract., S. 135. – Segovia, Bd. 1, S. 38 ff.